

| |
|--|
| Drucksachenummer (DS-Nr.): 17.0137 |
|--|

Mitteilungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge:

| Gremium | Termin |
|----------------------------|------------|
| Kreis- und Finanzausschuss | 22.02.2021 |

Nebentätigkeiten des Landrates Rüther, Anzeigepflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Sachverhalt:

Das am 01.03.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) verpflichtet in § 17 Abs. 1 Satz 1 den **Landrat** zur Anzeige von Nebentätigkeiten im Sinne des § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Gemäß § 17 Abs. 2 ist die Aufstellung nach § 53 LBG bis zum 31.03. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 LBG sind

1. Übernahme eines Nebenamtes,
2. Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
3. Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Aufstellung nach § 53 LBG umfasst

- Art und Umfang der Nebentätigkeit,
- Vergütungen für Nebentätigkeiten

In diesem Sinne sind für die Zeit **vom 01.11.2020 (Amtsbeginn) bis 31.12.2020** folgende Funktionen/Tätigkeiten von Herrn Landrat Christoph Rüter anzuzeigen:

| | Funktion / Tätigkeit | abführungspflichtig |
|---|--|----------------------|
| <u>Nebentätigkeiten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 NtVO (gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz)</u> | | |
| Gremien Sparkasse | Verwaltungsrat (Sitzungsgeld für 2 Termine insgesamt) | 1.000,00 € |
| | Freigrenze gem. § 13 Abs. 1 Satz 3, 1. HS NtVO (Fassung bis 31.12.2020): 20.044,22 € anteilig für 2 Monate: | 3.340,70 € |
| | <u>abzuführen</u> | <u>0,00 €</u> |

Alle Vergütungen aus bisher wahrgenommenen Nebentätigkeiten werden als grundsätzlich abführungspflichtig angesehen. Die Unterlagen wurden im Vorfeld durch das Personalamt im Hause hinsichtlich der Abführungspflicht geprüft und entsprechend zusammengestellt.

Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gem. § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, gelten gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NtVO spezielle Höchstgrenzen. Danach liegt die Höchstgrenze für stellvertretende Vorsitzende im Verwaltungsrat bei 20.044,22 € (anteilig für 2 Monate: 3.340,70 €). Diese Grenze wird bei einem Betrag von erhaltenen Einnahmen von 1.000,00 € um 2.340,70 € unterschritten, so dass keine Abführung zu erfolgen hat.

Ab dem Jahr **2021** sind von Herrn Landrat Rüter folgende Nebentätigkeiten beabsichtigt:

| Institution | Funktion/Tätigkeit |
|---------------------------------------|--|
| Sparkasse Paderborn-Detmold | Verwaltungsrat Zweckverbandsversammlung Bilanzprüfungsausschuss Risikoausschuss |
| Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG | Aufsichtsrat |
| Westfalen Weser Netz GmbH | Aufsichtsrat |
| Kurverwaltung Bad Wünnenberg GmbH | Gesellschafterversammlung |
| Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH | Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung |
| Wasserverband Obere Lippe | Vorstand |
| RWE Deutschland AG | Beirat |

Christoph Rüter
Landrat